

Merkblatt: Auszahlung Kurzarbeitsentschädigung

Stand am 17. März 2020

1

Zuständigkeit für die Auszahlung

Nach erfolgter Bewilligung durch den Rechtsdienst des AWA nimmt die kantonale Arbeitslosenkasse die Abrechnung vor.

2

Frist zur Geltendmachung

Bitte reichen Sie den Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung innert drei Monaten nach dem Ende des betreffenden Kalendermonats ein.

3

einzureichende Unterlagen

Der Arbeitslosenkasse senden Sie für die Berechnung und Auszahlung nach Abschluss der jeweiligen Abrechnungsperiode bitte folgende Unterlagen.

- [vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung](#)
- [Abrechnung von Kurzarbeit](#)
- von den betroffenen Mitarbeitern unterschriebener [Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden](#)
- [Zustimmung zur Kurzarbeit](#)
- [Tabelle zur Ermittlung des anrechenbaren Stundenverdienstes](#)
- [Überzeit- / Mehrstundenkontrolle der letzten 6 Monate oder seit der letzten Abrechnung](#)
- [Arbeitszeitplan für das laufende Jahr](#)
- Lohnjournal oder Lohnabrechnungen
- Gleitzeitreglement (nur bei Gleitzeit)
- [Erhebungsbogen für die Ermittlung der saisonalen Ausfallstunden](#) (nur bei entsprechendem Vorbehalt in der Bewilligungsverfügung)

Die grün markierten Formulare sendet Ihnen die kantonale Arbeitslosenkasse nach Eingang Ihres Antrages direkt zu.